



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

61. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. April 2008

Nummer 10

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Finanzministeriums	
203204	3. 3. 2008	Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.	190
		RdErl. d. Innenministeriums	
2035	7. 3. 2008	Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei)	192
21220	24. 11. 2007	Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. November 2007	192
		Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration	
2160	6. 3. 2008	Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres	193
		RdErl. d. Justizministeriums	
316	14. 2. 2008	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen	193
		RdErl. d. Finanzministeriums	
631	7. 3. 2008	Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO.	195

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
10. 3. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien, Frankfurt	196
10. 3. 2008	Bek. – Erteilung eines geänderten Exequaturs Honorarkonsularische Vertretung der Republik Costa Rica, Leipzig.	196
11. 3. 2008	Bek. – Berufskonsularische Vertretung des Königreichs Thailand, Frankfurt am Main	197
	Landschaftsverband Rheinland	
4. 3. 2008	Bek. – 12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009; Feststellung eines Nachfolgers	197

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <http://sgv.im.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
6. 3. 2008	Bek. – Eröffnungsbilanz des Landschaftsverbandes Rheinland zum 1.1.2007	197
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
10. 3. 2008	Jahresrechnung 2006 und Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses für das Haushaltsjahr 2006.	197

203204

**Verwaltungsverordnung
zur Ausführung der Verordnung
über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-,
Geburts- und Todesfällen**

RdErl. d. Finanzministeriums – B 3100 – 0.7 – IV A 4
v. 3.3.2008

Mein RdErl. v. 9.4.1965 (SMBl. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

„5.3

Aufwendungen für Schutzimpfungen sind beihilfefähig, soweit sie nach den jeweils gültigen Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert Koch Institut (STIKO) öffentlich empfohlen werden (vgl. hierzu auch RdErl. des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 7.12.2000 – SMBl. NRW. 21260).“

2. In Nummer 9.4 werden im Verzeichnis der Gutachter und Obergutachter für Psychotherapie unter A) Gutachter für tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie von Erwachsenen (Nummer 2 der Anlage 1 [zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 BVO] die folgenden Einträge gestrichen:

- a) 16. Dr. med. Ingrid Kamper-Jasper, Jöhrensstr. 5, 30559 Hannover,
- b) 24. Dr. med. Lutz Rosenkötter, Marbacher Weg 27, 35037 Marburg,
- c) 25. Dr. med. Hermann Roskamp, Lohengrinstr. 67, 70597 Stuttgart.

Die bisherigen Nummern 17 bis 23 werden Nummern 16 bis 22 und die bisherigen Nummern 26 bis 30 werden Nummern 23 bis 27.

3. Nummer 9 a.5 erhält folgende Fassung:

„9 a.5

Die Selbstbeteiligungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BVO sind innerhalb eines Kalenderjahres für den Beihilferechtigten und seine berücksichtigungsfähigen Angehörigen bis zu einem Betrag von jeweils insgesamt 750 Euro in Abzug zu bringen.“

4. Nummer 9 a.6 erhält folgende Fassung:

„9 a.6

Die beihilfenrechtliche Vergleichsberechnung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 BVO gilt auch für so genannte „Anschlussheilbehandlungen“, soweit eine Abrechnung nicht nach § 6 BVO sondern nach § 4 BVO erfolgt. Betreibt der Träger der „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) auf dem Grundstück der Klinik oder in unmittelbarer Nähe hierzu eine weitere Klinik mit Zulassung nach § 108 SGB V, kann aus Vereinfachungsgründen die Vergleichsberechnung auch zwischen diesen Kliniken erfolgen. Rechnet die aufgesuchte „Privatklinik“ (ohne Zulassung nach § 108 SGB V) eine an den Fallpauschalenkatalog des Krankenhausentgeltgesetzes angelehnte „DRG“ ab, ist darauf zu achten, dass der Vergleichsklinik (der Maximalversorgung) sämtliche Diagnosen sowie Prozeduren (OPS) des Behandlungsfalles vorgelegt werden. Ggf. anfallende Kosten der Begutachtung trägt die Beihilfestelle.“

5. Nummer 9 a.7 erhält folgende Fassung:

„9 a.7

Bei Behandlungen in Kliniken, deren medizinische Leistungen mit den Leistungen der unter § 1 Abs. 1 Bundespflegesatzverordnung fallenden Krankenhäuser vergleichbar sind, gilt Nummer 9 a.6 entsprechend. Soweit die dem Behandlungsort oder der Beihilfestelle nächstgelegene Klinik der Maximalversorgung keine vergleichbaren Leistungen anbietet, ist die Vergleichsberechnung an Hand der vergleichbaren Pflegesätze der dem Behandlungsort nächstgelegenen Klinik nach § 108 Nr. 3 SGB V durchzuführen.“

6. Nummer 10.1 wird durch folgende Nummern 10.1 a bis 10.1 c ersetzt:

„10.1a

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 7 und der Anlage 2 sind grundsätzlich nur Aufwendungen für verschreibungspflichtige Arzneimittel beihilfefähig, soweit sie nicht nach den Arzneimittelrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V von der Verordnung in der GKV ausgeschlossen sind, sowie Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten. (Für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gelten diese Einschränkungen nicht). Eine Krankheit ist schwerwiegend, wenn sie lebensbedrohlich ist oder wenn sie auf Grund der Schwere der durch sie verursachten Gesundheitsstörung die Lebensqualität auf Dauer nachhaltig beeinträchtigt. Als Therapiestandard gilt ein Arzneimittel, wenn der therapeutische Nutzen zur Behandlung der schwerwiegenden Erkrankung dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entspricht. (Das Finanzministerium kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen – § 4 Abs. 1 Nr. 7 Satz 4 1. Halbsatz BVO –).

Demnach sind beihilfefähig:

1. Abführmittel

nur zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.

2. Acetylsalicylsäure (bis 300 mg/Dosiseinheit)

nur als Thrombozyten-Aggregationshemmer in der Nachsorge von Herzinfarkt und Schlaganfall sowie nach arteriellen Eingriffen.

3. Acetylsalicylsäure und Paracetamol

nur zur Behandlung schwerer und schwerster Schmerzen in Co-Medikation mit Opioiden.

4. Acidose-therapeutika

nur zur Behandlung von dialysepflichtiger Nephropathie und chronischer Niereninsuffizienz sowie bei Neoblase.

5. Antihistaminika

- nur in Notfallsets zur Behandlung bei Bienen-, Wespen-, Hornissengift-Allergien,
- nur zur Behandlung schwerer, rezidivierender Urticarien,
- nur bei schwerwiegendem, anhaltendem Pruritus,
- nur zur Behandlung bei schwerwiegender allergischer Rhinitis, bei der eine topische nasale Behandlung mit Glukokortikoiden nicht ausreichend ist.

6. Antimykotika

nur zur Behandlung von Pilzinfektionen im Mund- und Rachenraum.

7. Antiseptika und Gleitmittel

nur für Patienten mit Katheterisierung.

8. Arzneimittel zur sofortigen Anwendung

- Antidote bei akuten Vergiftungen,
- Lokalanästhetika zur Injektion.

9. Arzneistofffreie Injektions-/Infusions-, Träger und Elektrolytlösungen sowie parenterale Osmodiuretika bei Hirnödemen (Mannitol, Sorbitol).

10. Butylscopolamin (parenteral)

nur zur Behandlung in der Palliativmedizin.

11. Calciumverbindungen (mind. 300 mg Calcium-Ion/Dosiereinheit) und Vitamin D (freie oder fixe Kombination)

- nur zur Behandlung der manifesten Osteoporose,

- nur zeitgleich zur Steroidtherapie bei Erkrankungen, die voraussichtlich einer mindestens sechsmonatigen Steroidtherapie in einer Dosis von wenigstens 7,5 mg Prednisolonäquivalent bedürfen,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

12. Calciumverbindungen (als Monopräparate) nur

- bei Pseudohypo- und Hypoparathyreodismus,
- bei Bisphosphonat-Behandlung gemäß Angabe in der jeweiligen Fachinformation bei zwingender Notwendigkeit.

13. Citrate

nur zur Behandlung von Harnkonkrementen.

14. E. coli Stamm Nissle 1917

nur zur Behandlung der Colitis ulcerosa in der Remissionsphase bei Unverträglichkeit von Mesalazin.

15. Eisen-(II)-Verbindungen

nur zur Behandlung von gesicherter Eisenmangelanämie.

16. Flohsamen und Flohsamenschalen

nur zur unterstützenden Quellmittel-Behandlung bei Morbus Crohn, Kurzdarmsyndrom und HIV assoziierter Diarrhoen.

17. Folsäure und Folate

nur bei Therapie mit Folsäureantagonisten sowie zur Behandlung des kolorektalen Karzinoms.

18. Ginkgo biloba blätter-Extrakte

nur in Zusammenhang mit der Behandlung der Demenz (mindestens Pflegestufe 1).

19. Harnstoffhaltige Dermatika (mit einem Harnstoffgehalt von mindestens 5 %)

nur bei gesicherter Diagnose bei Ichthyosen, wenn keine therapeutischen Alternativen für den jeweiligen Patienten indiziert sind.

20. Hypericum perforatum-Extrakte (hydroalkoholischer Extrakt, min. 300 mg pro Applikationsform)

nur zur Behandlung mittelschwerer depressiver Episoden.

21. Iodide

nur zur Behandlung von Schilddrüsenerkrankungen.

22. Iod-Verbindungen

nur zur Behandlung von Ulcera und Dekubitalgeschwüren.

23. Kaliumverbindungen (als Monopräparate)

nur zur Behandlung der Hypokaliämie.

24. L-Methionin

nur zur Vermeidung der Steinneubildung bei Phosphatsteinen bei neurogener Blasenlähmung, wenn Ernährungsempfehlungen und Blasenentleerungstraining erfolglos geblieben sind.

25. Lactulose und Lactitol

nur zur Senkung der enteralen Ammoniakresorption bei Leberversagen im Zusammenhang mit der hepatischen Enzephalopathie.

26. Levocarnitin

nur zur Behandlung bei endogenem Carnitinmangel.

27. Lösungen und Emulsionen zur parenteralen Ernährung

einschließlich der notwendigen Vitamine und Spurenelemente.

28a. Magnesiumverbindungen (oral)

nur bei angeborenen Magnesiumverlusterkrankungen.

28b. Magnesiumverbindungen (parenteral)

nur zur Behandlung bei nachgewiesenem Magnesiummangel und zur Behandlung bei erhöhtem Ek-lampsierisiko.

29. Metixenhydrochlorid

nur zur Behandlung des Parkinson-Syndroms.

30. Mistel-Präparate (parenteral, auf Mistellektin normiert)

nur in der Palliativen Therapie von malignen Tumoren zur Verbesserung der Lebensqualität.

31. Niclosamid

nur zur Behandlung von Bandwurmbefall.

32. Nystatin

nur zur Behandlung von Mykosen bei immunsupprimierten Patienten.

33. Ornithinaspartat

nur zur Behandlung des hepatischen (Prae-) Coma und der episodischen, hepatischen Enzephalopathie.

34. Pankreasenzyme

nur zur Behandlung chronischer, exokriner Pankreasinsuffizienz oder Mukoviszidose.

35. Phosphatbinder

nur zur Behandlung der Hyperphosphatämie bei chronischer Niereninsuffizienz und Dialyse.

36. Phosphatverbindungen

bei Hypophosphatämie, die durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

37. Salicylsäurehaltige Zubereitungen (mind. 2 % Salicylsäure)

in der Dermatotherapie als Teil der Behandlung der Psoriasis und hyperkeratotischer Ekzeme.

38. Synthetische Tränenflüssigkeit

bei Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), Epidermolysis bullosa, oculärem Pemphigoid, Fehlen oder Schädigung der Tränendrüse, Fazialisparese oder bei Lagophthalmus.

39. Synthetischer Speichel

nur zur Behandlung krankheitsbedingter Mundtrockenheit bei onkologischen oder Autoimmun-Erkrankungen.

40. Topische Anästhetika und/oder Antiseptika

nur zur Behandlung schwerwiegender generalisierter blasenbildender Hauterkrankungen (z.B. Epidermolysis bullosa, hereditaria; Pemphigus)

41. Vitamin K (als Monopräparate)

nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann.

42. Wasserlösliche Vitamine (auch in Kombination)

nur bei Dialyse.

43. Wasserlösliche Vitamine, Benfotiamin und Folsäure

nur bei nachgewiesenem, schwerwiegendem Vitaminmangel, der durch eine entsprechende Ernährung nicht behoben werden kann (Folsäure: 5 mg/Dosis-einheit).

44. Zinkverbindungen (als Monopräparat)

nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Hämodialysebehandlung bedingten nachgewiesenen Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.

Bei den o.g. Indikationsgebieten sind auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete als wissenschaftlich allgemein anerkannt gilt und der Arzt/Heilpraktiker dies mit der Verordnung bestätigt. Bei diesen Arzneimitteln ist zu beachten, dass nach den Grundsätzen der klassischen Homöopathie jede Behandlung mit einem individuell auf den Patienten, sein Persönlichkeitsprofil und sein jeweiliges Krankheitsbild abgestimmten Arzneimittel erfolgt. Das gleiche Arzneimittel kann dadurch bei ganz unterschiedlichen Erkrankungen eingesetzt werden.

Aufwendungen für apothekenpflichtige, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel mit o.g. Wirkstoffen sind auch außerhalb der o.g. Indikationen beihilfefähig, wenn die zur Behandlung der Erkrankung alternativ zur Verfügung stehenden verschreibungspflichtigen Arzneimittel teurer sind. Der Nachweis ist durch den Beihilfeberechtigten bzw. seinen Arzt zu führen.

10.1b

Unabhängig von der Verschreibungsart sind **nicht** beihilfefähig bei Personen, die das **18. Lebensjahr vollendet** haben:

- Arzneimittel zur Anwendung bei Erkältungskrankheiten und grippalen Infekten einschließlich der bei diesen Krankheiten anzuwendenden Schnupfenmittel, Schmerzmittel, hustendämpfenden und hustenlösenden Mittel, sofern es sich nicht um schwerwiegende Gesundheitsstörungen handelt.
- Mund- und Rachentherapeutika, ausgenommen bei Pilzinfektionen, geschwürigen Erkrankungen der Mundhöhle und nach chirurgischen Eingriffen im Hals-, Nasen- und Ohrenbereich.
- Abführmittel außer zur Behandlung von Erkrankungen im Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon, Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, vor diagnostischen Eingriffen, bei phosphat-bindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, bei der Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase.
- Arzneimittel gegen Reisekrankheit (unberührt bleibt die Anwendung gegen Erbrechen bei Tumorthherapie und anderen schwerwiegenden Erkrankungen, z.B. Menierescher Symptomkomplex).

10.1c

Aufwendungen für Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen, die als Medizinprodukt nach § 3 Nr. 1 oder Nr. 2 des Medizinproduktegesetzes zur Anwendung am oder im menschlichen Körper bestimmt und apothekenpflichtig sind, und die bei Anwendung der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung des § 2 Abs. 1 des Arzneimittelgesetzes Arzneimittel gewesen wären, sind beihilfefähig (vgl. § 31 Abs. 1 SGB V).“

7. Nummer 10.3 erhält folgende Fassung:

„10.3

Beihilfefähig sind ferner Aufwendungen für folgende nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel:

- Gasbindende Mittel vor diagnostischen Maßnahmen (Carminativa, Amara, Acida),
- Mineralstoffpräparate zur oralen Anwendung
 - bei Hämodialysebehandlung,
 - Elektrolytsubstitution bei schwerer Diarrhoe, bei Nierenerkrankungen,
 - Zink-Verbindungen als Monopräparate bei nachgewiesenem Zinkmangel,
 - Magnesium- und Magnesium-Kalium-Verbindungen zur kardialen Therapie,
 - zum Ausgleich des Säure-Basen-Haushalts,
- Mittel zur Auflösung von Cholesteringallensteinen, zur Behandlung bei Präcoma/Coma hepaticum und bei hepatischer Enzephalopathie,
- Mittel zum Schutz der Gelenkfunktionen bei Abbauerscheinungen des Knorpels zur lokalen und systematischen Anwendung (sog. Chondroprotektiva und Antiarthrotika),
- Venentherapeutika zur topischen und systematischen Anwendung bei varicösem Syndrom und chronisch venöser Insuffizienz, Verödungsmittel,
- Vitamin D zur Prävention der Rachitis des Kindes, Vitamin K zur Prophylaxe bei Neugeborenen, die Gabe von Vitaminen bei irreversiblen Malassimi-

lationssyndrom jeglicher Ursache sowie bei parenteraler Ernährung und Sondenernährung und bei länger dauernder Infusionstherapie.“

- Nummer 10.4 entfällt; die Nummern 10.5 bis 10.10 werden Nummern 10.4 bis 10.9.
- In Nummer 22b.1 Satz 2 werden in der Klammer die Worte „bei Sanatoriumsaufenthalten oder Heilkuren“ durch die Worte „bei stationären Rehabilitationsmaßnahmen und Müttergenesungskuren sowie ambulanten Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen“ ersetzt.
- In Nummer 24.3 zweiter Spiegelstrich wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Auslandsrechnungen.“

– MBl. NRW. 2008 S. 190

2035

Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei)

RdErl. d. Innenministeriums – 24 – 42.05.03 – 01.1 –
v. 7.3.2008

Der Runderlass des Innenministeriums vom 24.3.2004 (MBl. NRW. S. 438) „Wahlen zu den Personalvertretungen im Geschäftsbereich des Innenministeriums (mit Ausnahme der Polizei)“ wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2008 S. 192

21220

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 24. November 2007

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 24. November 2007 aufgrund § 23 Abs. 1 Heilberufsgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 148), folgende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981 (MBl. NRW. S. 1211), zuletzt geändert am 25. November 2006 (MBl. NRW. S. 365), beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.1.2008 – III C 2 – 0810.54.2 – genehmigt worden ist.

§ 1 wird wie folgt geändert:

Buchstabe G wird gestrichen. Die Buchstaben H bis J werden Buchstaben G (neu) bis I.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Januar 2008

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
III C 2 – 0810.54.2 –

Im Auftrag
G o d r y

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerial-

blatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ bekanntgemacht.

Münster, den 2. Januar 2008

Der Präsident

Dr. med. Theodor Windhorst

– MBl. NRW. 2008 S. 192

2160

Zulassung als Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres

Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration – 315-6056.2/6056.2.0 – v. 6.3.2008

Die Bek. d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration v. 28.11.2005 (SMBL. NRW. 2160) wird folgt geändert:

I. wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Träger „Bezirksjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Niederrhein, Sitz Essen (am 28. Mai 1997)“ wird der Träger „Erziehungshilfe gGmbH, Institut für pädagogische Diagnostik, Sitz Rösrath (am 11. Januar 2008) befristet bis zum 30. Januar 2011“ eingefügt.

– MBl. NRW. 2008 S. 193

316

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger zur Förderung der beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Justizministeriums (4528 E – IV. 2/2000) v. 14.2.2008

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen für Projekte zur beruflichen Wiedereingliederung von Gefangenen und Haftentlassenen des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen.

1.2

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Vertrauensbestand wird durch die Zuwendung für künftige Haushaltsjahre nicht geschaffen, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanungen erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Dieses Finanzierungsrisiko hat der Zuwendungsnehmer, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal), zu berücksichtigen.

1.3

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass eine Doppelfinanzierung einzelner Zuwendungsnehmer nach § 17 Abs. 4 LHO unzulässig ist. Eine Doppelfinanzierung läge vor, wenn ein Zuwendungsempfänger für ein Projekt Mittel aus mehreren Haushaltstiteln erhalten würde.

2

Gegenstand und Zielsetzung der Förderung

2.1

Gefördert werden Projekte zur Fortsetzung des Modellprojektes MABiS.NeT auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Rahmenkonzeption vom 5. Januar 2006.

Ziel der Förderung ist es, im Land Nordrhein-Westfalen ein flächendeckendes Qualifizierungs-, Vermittlungs- und Nachsorgenetzwerk für (ehemalige) Gefangene des Strafvollzuges des Landes Nordrhein-Westfalen aufzubauen, um die berufliche Wiedereingliederung Haftentlassener im Interesse einer wirksamen Rückfallvermeidung zu unterstützen und zu sichern. Gefördert werden freie Träger, die die Maßnahmen zur beruflichen Qualifizierung Inhaftierter sowie die arbeitsmarktorientierte Entlassungsvorbereitung des Strafvollzuges durch **beschäftigungsorientierte Nachsorgeangebote für Haftentlassene** ergänzen. Dabei sollen Erfahrungen und bewährte Strukturen der durch die Gemeinschaftsinitiative EQUAL geförderten Entwicklungspartnerschaft MABiS.NeT genutzt und weiter entwickelt werden.

2.2

Aufgaben der beschäftigungsorientierten Nachsorge für Haftentlassene

Das grundsätzlich in Bezug auf die jeweilige Zielperson auf längstens sechs Monate befristete Nachsorgeangebot ist auf (ehemalige) Gefangene des Strafvollzuges des Landes NRW zu beschränken und soll vorzugsweise auf erwerbsfähige Teilnehmerinnen und Teilnehmer der dort angebotenen beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen konzentriert werden. Gefördert werden dabei insbesondere folgende Maßnahmen:

2.2.1

Aufbau und Betrieb von jeweils mindestens einer Nachsorgestelle in den Regionen des Landes NRW, die in der beigefügten Rahmenkonzeption (Anlage 1) benannt sind. Dabei sind Verbundlösungen, in denen ein Träger Nachsorgestellen in zwei, maximal drei Regionen betreibt, wünschenswert.

2.2.2

Ermittlung und Akquirierung von Arbeits- und Ausbildungsangeboten für (ehemalige) Gefangene im Geschäftsbereich der Nachsorgestelle(n) zur Erfassung u. a. in einem Internetgestützten Datenbanksystem.

2.2.3

Überörtliche Unterstützung der Mitarbeiter/innen der arbeitsmarktorientierten Entlassungsvorbereitung im Strafvollzug des Landes NRW bei der Vermittlung Gefangener in Arbeit und Ausbildung. Dabei ist unter anderem auch mit Zeitarbeitsunternehmen zusammen zu arbeiten, die von der Bewilligungsbehörde benannt werden.

2.2.4

„Übernahme“ der Haftentlassenen, die aus den Justizvollzugsanstalten und/oder durch kooperierende Agenturen für Arbeit bzw. den auf kommunaler oder auf Kreisebene eingerichteten Arbeitsgemeinschaften (ARGE) zugewiesen werden, sowie eigene Rekrutierung und aktive Motivierung (ehemaliger) Gefangener zur Nutzung des Nachsorgeangebotes, das mindestens folgende Elemente enthält:

2.2.4.1

Durchführung einer Aufnahmeberatung inklusive einer datenschutzrechtlichen Belehrung der Teilnehmenden mit Abschluss einer förmlichen Teilnahmevereinbarung.

2.2.4.2

Ermittlung individueller Vermittlungs- und Nachsorgebedarfe, Fortschreibung der (im Vollzug begonnenen) Wiedereingliederungsplanung und Beratung der Teilnehmenden hinsichtlich (über)regional verfügbarer Wiedereingliederungshilfen.

2.2.4.3

Überregionale Erstvermittlung der Teilnehmenden in geeignete Beschäftigungsverhältnisse sowie – im Falle vorzeitiger Beschäftigungsabbrüche – Folgevermittlungen

in Kooperation mit den Agenturen für Arbeit und den ARGE n.

2.2.4.4

Erbringung ergänzender Hilfen zur Bewältigung besonderer Vermittlungshemmnisse oder zur Abwendung drohender Beschäftigungsabbrüche, insbesondere durch Erschließung externer Unterstützungsleistungen kompetenter Hilfeeinrichtungen im Rahmen eines individuellen Fallmanagements.

2.2.4.5

Gewährleistung einer telefonischen Beratungshotline für Haftentlassene, Arbeitgeber und Agenturen für Arbeit sowie ARGE n.

2.2.5

Dokumentation der Nachsorge mittels der in Anlage 2 beigefügten Erhebungsbögen/Controllingbögen sowie des JobExplorers^{MABIS.Net} – auch unter Rückgriff auf Daten der Agenturen für Arbeit zum Stand individueller Vermittlungsbemühungen – und Weiterleitung der erfassten Daten an die zuständige Controllingstelle.

2.3

Ausdrücklich nicht gefördert werden Maßnahmen der Rechts- und Verfahrensberatung sowie die Mitwirkung bei vollzughlichen Maßnahmen und Entscheidungen.

2.4

Alle fallbezogenen Daten zu Art, Verlauf und Ergebnissen der Nachsorge sowie alle finanzierungsrelevanten Unterlagen der geförderten Maßnahme sind für die Dauer von mindestens 5 Jahren zu archivieren.

3

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Verbände und Organisationen, die einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrts-pflege angehören.

Zuwendungsempfänger können auch juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Gebietskörperschaften sein, die aufgrund ihrer Aufgabenstellung und ihrer Erfahrungen zur Durchführung der Maßnahmen geeignet erscheinen.

Sie müssen den Förderzweck erfüllen, die Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme und die Bereitschaft zu einer vertrauensvollen und loyalen Zusammenarbeit mit allen Beteiligten bieten.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt die Vorlage eines Konzepts, das sich an der beigefügten Rahmenkonzeption (Anlage 1) orientiert, und eines Finanzierungsplans sowie den Nachweis einer Unterstützung durch weitere „Fallmanager“ voraus, die aus Eigen- oder Drittmitteln bzw. durch Nutzung etwaiger Vermittlungspauschalen finanziert werden. Das Konzept muss verbindliche Aussagen zur Ausgestaltung der erforderlichen Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit nach Maßgabe der dort geltenden Geschäftsanweisungen und mit den zuständigen ARGE n enthalten.

4.2

Die auf der Grundlage dieser Richtlinien finanzierten Fachkräfte haben den Nachweis über fachliche Kompetenzen oder berufliche Erfahrungen im Bereich der Arbeitsvermittlung, der Stellenakquirierung und des individuellen Fallmanagements oder über eine vergleichbare, dem Förderzweck dienliche Ausbildung zu erbringen. Außerdem müssen die Fachkräfte den sicheren Umgang mit elektronischen Informations- und Kommunikationsmedien, namentlich die Nutzung des Internets, beherrschen.

4.3

Der Zuwendungsempfänger hat die Gewähr dafür zu bieten, dass seine Mitarbeiter/innen die einschlägigen gesetzlichen Regelungen beachten. Dies beinhaltet auch den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten, über die während der Projektarbeit Kenntnis erlangt wird bzw. die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter auf die einschlägigen Regelungen des Datenschutzgesetzes.

4.4

Die Tätigkeit von Projektmitarbeiter/innen innerhalb einer Justizvollzugsanstalt im Rahmen der Maßnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung von (ehemaligen) Gefangenen und der Zugang zu dem Datenbanksystem JobExplorer^{MABIS.Net} kann von dem Ergebnis einer Sicherheitsüberprüfung (Sicherheitsüberprüfungsgesetz Nordrhein-Westfalen – SüG NW) abhängig gemacht werden.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) und evtl. Eigenanteile des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit demwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

5.3

Form der Zuwendung: Personal- und Sachkostenzuschüsse

5.4

Bemessungsgrundlage: Zuwendungsfähige Ausgaben im Sinne dieser Richtlinien sind: Personalkosten (einschließlich Arbeitgeberanteile und Beschäftigungsentgelte für nebenberuflich Tätige) und sächliche Verwaltungsausgaben (Büromaterial, Bücher, Zeitschriften, Gesetzestexte, Entgelte für Post- und Fernmeldeleistungen u.s.w.)

5.5

Höhe der Zuwendungen: Die Landesförderung kann bis zu 90 % der von der Bewilligungsbehörde als zuwendungsfähig anerkannten Gesamtausgaben betragen. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn sie im Einzelfall mehr als 2.000 EURO betragen. Die Zuwendung ist bei der Bewilligung auf einen Höchstbetrag zu begrenzen.

Ausnahmsweise kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung des Justizministeriums NRW eine Abweichung zu Ziffern 5.2 und 5.5 zulassen, wenn die in Ziffer 2.3 der VV zu § 44 LHO genannten Voraussetzungen vorliegen.

5.6

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben Berücksichtigung finden (vgl. anlg. Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Justizbereich).

6

Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1

Beantragung

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Projektförderung sind unter Verwendung der beigefügten Antragsmuster (Anlagen 3 und 3.1) und unter Beifügung

der Konzeption sowie eines Finanzierungsplans (Anlage 3.2) an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Folgeanträge können jeweils bis zum 1. September des laufenden Jahres vorgelegt werden.

6.2

Bewilligung

Bewilligungsbehörde ist die Leiterin/der Leiter der Justizvollzugsanstalt Castrop-Rauxel, Zentralstelle Arbeitsverwaltung und Berufliche Bildung im Justizvollzug, Lerchenstr. 81, 44581 Castrop-Rauxel. Die Zuwendungsbescheide werden nach dem beigefügten Muster (Anlage 4) erteilt.

6.3

Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendungen richtet sich nach den Regelungen des Zuwendungsbescheides nach entsprechender Mittelanforderung (Anlage 4.1).

6.4

Anwendung der Verwaltungsvorschriften zur LHO

Für die Bewilligung, die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung der Mittel und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfänger haben der Bewilligungsbehörde bis zum 31. März des Folgejahres einen Verwendungsnachweis (Anlage 5) sowie jeweils zum 31.07. des Förderjahres und 31.01. des Folgejahres (Anlage 2) einen Tätigkeitsbericht (Controllingangaben) vorzulegen.

8

Ergänzende Information

Alle in diesem Runderlass angegebenen Anlagen sind sowohl in Druckversion als auch elektronisch nach Anfrage erhältlich.

9

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2012.

– MBl. NRW. 2008 S. 193

631

Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) Zu den §§ 13 Abs. 2, 3 und 14 Abs. 2 LHO

RdErl. d. Finanzministeriums
– I C 2 – 0013 – 3.1 / I C 2 – 0014 – 2.1 –
v. 7.3.2008

Die Verwaltungsvorschriften zur Haushaltssystematik des Landes Nordrhein-Westfalen (VV-HS) vom 27.6.2003 (MBl. NRW. S. 696/SMBL. 631), geändert durch RdErl. d. Finanzministeriums vom 26.1.2006 (MBl. NRW. S. 110/SMBL. 631), werden nach Beteiligung der zuständigen Ministerien und nach Anhörung des Landesrechnungshofs wie folgt geändert:

1

Die Allgemeinen Hinweise zum Gruppierungsplan und Funktionenplan (AH-GF) werden wie folgt geändert:

1.1

In Nr. 2.3 (Gruppen) werden die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ gestrichen. Nach der Gruppe „427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ wird die Gruppe „428

Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ neu eingefügt.

1.2

In Nr. 2.5 (Festtitel)

1.2.1

werden bei den Ausgaben die Festtitel „425 01 Vergütungen der Angestellten“ und „426 01 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ gestrichen,

1.2.2

werden bei den Ausgaben in der Zweckbestimmung des Festtitels 427 01 das Wort „Löhne“ und in der Zweckbestimmung des Festtitels 427 02 die Wörter „Vergütungen und Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ ersetzt,

1.2.3

wird bei den Ausgaben ein neuer Festtitel „428 01“ mit der Zweckbestimmung „Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ aufgenommen.

2

Der Gruppierungsplan (GPL) wird wie folgt geändert:

2.1

Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ werden gestrichen.

2.2

Nach der Gruppe „427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ wird die neue Gruppe „428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ eingefügt.

2.3

Nach der Gruppe „437 Versorgungsbezüge nach dem G 131“ wird die neue Gruppe „438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen“ eingefügt.

2.4

Nach der Gruppe „519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ wird die neue Gruppe „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“ eingefügt.

2.5

Nach der Gruppe „812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird die neue Gruppe „813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen“ eingefügt.

2.6

Die Zweckbestimmung der Gruppe 823 „Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“ wird geändert in „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.

3

Die Zuordnungsrichtlinien zum Gruppierungsplan werden wie folgt geändert:

3.1

In den Zuordnungshinweisen zur Hauptgruppe „4 Personalausgaben“ sind die Wörter „Vergütungen, Löhne“ durch das Wort „Entgelte“ und die Wörter „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ zu ersetzen.

3.2

Die Gruppen „425 Vergütungen der Angestellten“ und „426 Löhne der Arbeiterinnen und Arbeiter“ einschließlich Zuordnungshinweise und Festtitel werden gestrichen.

3.3

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ erhält der erste Klammerhinweis die Fassung „(soweit nicht Gruppen 422 und 428)“ und werden die Wörter „Vergütungen und Löhne“ im letzten Zuordnungshinweis durch „Entgelte“ ersetzt. In den Zweckbestimmungen der Festtitel 427 01 und 427 02 tritt an die Stelle der Wörter „Vergütungen und Löhne“ das Wort „Entgelte“.

3.4

Nach den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „427 Beschäftigungsentgelte, Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige“ werden folgende neuen Zuordnungshinweise zur Gruppe 428 eingefügt:

„428 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Tarifliche und übertarifliche Entgelte
Aufstockungsbeträge bei Altersteilzeit
Sozialversicherungsanteil (Arbeitgeberanteil)
Beiträge zur zusätzlichen Altersversorgung sowie Pauschalversteuerung der Beiträge und Umlagen
Abfindungen
Aufwandsentschädigungen
Überstundenvergütung
Leistungsentgelte
Sonderzahlungen
Jubiläumsgeld
Sterbegelder an die Hinterbliebenen
Schulbeihilfen

Festtitel

42801 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“

3.5

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „429 Nicht aufteilbare Personalausgaben“ wird die Zahl „427“ ersetzt durch „428“.

3.6

Nach den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „437 Versorgungsbezüge nach dem G 131“ wird folgende neue Gruppe 438 eingefügt:

„438 Versorgungsbezüge der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und deren Hinterbliebenen“

3.7

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „441 Beihilfen, soweit nicht für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger und dgl.“ werden die Wörter „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ im dritten Zuordnungshinweis durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3.8

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „443 Fürsorgeleistungen und Unterstützungen“ werden die Wörter „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ im sechsten Zuordnungshinweis durch die Wörter „Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.

3.9

Nach den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „519 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen“ wird folgende neue Gruppe „520 Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben bei ÖPP-Projekten“ eingefügt.

3.10

Nach den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „812 Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen“ wird folgende neue Gruppe „813 Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten bei beweglichen Sachen“ eingefügt.

3.11

In den Zuordnungshinweisen zur Gruppe „823 Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“ wird die Zweckbestimmung geändert in „Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten sowie Erwerb privat vorfinanzierter unbeweglicher Sachen“.

4

Der Funktionenplan wird wie folgt geändert:

4.1

Die Bezeichnung der Funktion 232 „Erziehungsgeld, Mutterschutz“ wird geändert in „Elterngeld, Erziehungsgeld und Mutterschutz“.

4.2

Die Bezeichnung der Funktion 234 „Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ wird geändert in „Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“.

5

Die Zuordnungsrichtlinien zum Funktionenplan werden wie folgt geändert:

5.1

Bei der Funktion 019 (Sonstige allgemeine Staatsaufgaben) wird der Zuordnungshinweis „Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA)“ angefügt.

5.2

Die Bezeichnung der Funktion 234 „Leistungen nach dem Bundessozialhilfe- und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ wird geändert in „Leistungen nach dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz“ und in den Zuordnungshinweisen werden die Angaben „Bundessozialhilfegesetz (BSHG)“ durch „Sozialgesetzbuch XII (SGB XII)“ sowie „BSHG“ jeweils ersetzt durch die Angabe „SGB XII“.

6

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2008 S. 195

II.

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kolumbien, Frankfurt

Bek. d. Ministerpräsidenten – 02.23-1/08 –
v. 10. 3. 2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kolumbien in Frankfurt ernannten Herrn Fernando Arbelaez Soto am 6. 3. 2008 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Teresita Garcia Romero, am 5. Dezember 2003 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2008 S. 196

Erteilung eines geänderten Exequaturs Honorarkonsularische Vertretung der Republik Costa Rica, Leipzig

Bek. d. Ministerpräsidenten – 01.33-1/08 –
v. 10. 3. 2008

Die Bundesregierung hat der Erweiterung des Konsularbezirks der honorarkonsularischen Vertretung der Republik Costa Rica in Leipzig um das Land Nordrhein-Westfalen zugestimmt und Honorarkonsul Wilhelm Münstermann am 4. März 2008 das geänderte Exequatur erteilt. Der erweiterte Konsularbezirk umfasst nunmehr die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

Lützowstraße 34
04157 Leipzig
Tel: 0341-9096732
Fax: 0341-9096733

– MBl. NRW. 2008 S. 196

**Berufskonsularische Vertretung
des Königreichs Thailand,
Frankfurt am Main,**

Bek. d. Ministerpräsidenten – 03.43-1/08 –
v. 11.3.2008

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Thailand in Frankfurt am Main ernannten Herrn Chailert Limsomboon am 4. März 2008 die endgültige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen.

Das am 29.1.2008 vorläufig erteilte Exequatur von Generalkonsul Chailert Limsomboon ist somit erloschen.

– MBl. NRW 2008 S. 197

**12. Landschaftsversammlung Rheinland 2004 – 2009;
Feststellung eines Nachfolgers**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 4.3.2008

Für das mit Wirkung vom 29.2.2008 ausgeschiedene Mitglied der 12. Landschaftsversammlung Rheinland

Frau Bettina Herlitzius,
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

rückt als Nachfolger aus der Reserveliste der Grünen

Herr Jens Petring
Ackerstraße 71
40233 Düsseldorf

in die 12. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b, Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 443) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 3. März 2008 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 4. März 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

M o l s b e r g e r

– MBl. NRW 2008 S. 197

III.

**Eröffnungsbilanz des Landschaftsverbandes
Rheinland zum 1.1.2007**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 6.3.2008

Aufgrund der §§ 92 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 9.10.2007 (GV. NRW. S. 380), hat die Landschaftsversammlung mit Beschluss vom 14.12.2007 die Eröffnungsbilanz des Landschaftsverbandes Rheinland zum 1.1.2007 in der vom Rechnungsprüfungsamt des Landschaftsverbandes Rheinland geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festgestellt.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 2.587.687.539 Euro aus. Zur Information sind die wesentlichen Bilanzposten nachstehend aufgeführt:

Aktiva

1. Anlagevermögen	2.157.528.515 Euro
2. Umlaufvermögen	423.209.554 Euro
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	6.949.470 Euro
Bilanzsumme	2.587.687.539 Euro

Passiva

1. Eigenkapital	555.908.129 Euro
2. Sonderposten	304.362.209 Euro
3. Rückstellungen	577.662.580 Euro
4. Verbindlichkeiten	1.143.799.768 Euro
5. Passive Rechnungsabgrenzung	5.954.853 Euro
Bilanzsumme	2.587.687.539 Euro

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2007 wird bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur Einsicht verfügbar gehalten montags bis freitags, jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr, im Landeshaus, Köln Deutz, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 220.

Köln, den 6. März 2008

Harry K. Voigtsberger	Udo Molsberger
Erster Landesrat und Kämmerer des Landschaftsverbandes Rheinland	der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland

– MBl. NRW. 2008 S. 197

**Jahresrechnung 2006 und Schlussbericht
des Rechnungsprüfungsausschusses für das
Haushaltsjahr 2006**

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 10.3.2008

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 6. März 2008 über die Jahresrechnung 2006 und den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses ist im Internet unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 10. März 2008

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Dr. Wolfgang K i r s c h

– MBl. NRW. 2008 S. 197

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569